

6. Missverständlichkeit des Begriffs „Informationsfreiheit“

Auch in diesem Berichtsjahr kam es wieder zu einigen Anfragen und Eingaben, die auf einer Fehldeutung des Tätigkeitsauftrags der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit infolge der Missverständlichkeit des Begriffs „Informationsfreiheit“ beruhten. So wandte sich beispielsweise ein Petent an uns und forderte uns dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihm kostenlos der Zugang zum Rundfunk eröffnet werde. Die Gebührenpflicht und die gebühreneinziehende Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verhinderten seinen freien Informationszugang. Eine andere Eingabe zielte darauf ab, von uns bestimmte Informationen über elektronische Geräte in einem Zweig der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, sah uns also in der Rolle eines zentralen Informationsbeschaffungsamtes.

Das offizielle Kürzel „Informationsfreiheitsgesetz“, das häufig anstelle der aussagekräftigeren Benennung „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen“ verwendet wird, verleitet zugegebenermaßen zu Fehlinterpretationen. Das Gesetz gewährt nicht mehr, aber auch nicht weniger als Zugang – etwa im Wege der Akteneinsicht – zu grundsätzlich jeder aufgezeichneten Information, die in öffentlichen Stellen Bremens zum Zwecke der Verwaltungstätigkeit vorhanden ist. Ansprechpartner ist grundsätzlich immer diejenige Verwaltungsstelle, bei der die amtliche Information elektronisch, in Papier- oder sonstiger Form aufgezeichnet vorliegt. Das Gesetz gewährt jedoch grundsätzlich keinen Informationsbeschaffungsanspruch, insbesondere keinen Anspruch darauf, kostenlos Medieninhalte et cetera zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Aufgabe der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit besteht ausschließlich darin, als Kontrollstelle die Gesetzeseinhaltung durch verpflichtete öffentliche Stellen der Verwaltung zu überwachen. Im Hinblick auf den Zugangsanspruch der Einzelnen heißt dies, dass die Landesbeauftragte als Schlichtungsstelle zwischen Bürgerin oder Bürger einerseits und Verwaltungsstelle andererseits fungiert, wenn ein geltend gemachter Zugangsanspruch zu amtlichen Informationen abgelehnt wurde oder eine sonstige Verletzung des individuellen Rechts auf Informationszugang im Raum steht.